

## Satzung über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte

(Fraktionsfinanzierungssatzung – FFS)

|   |   |
|---|---|
| § 1 - Grundsätze .....                    | 1 |
| § 2 - Sachaufwandsentschädigung .....     | 2 |
| § 3 - Personalaufwandsentschädigung ..... | 3 |
| § 4 - Bereitstellung von Räumen .....     | 3 |
| § 5 - Auszahlung der Mittel.....          | 3 |
| § 6 - Abrechnungsverfahren.....           | 3 |
| § 7 - Umgang mit Differenzbeträgen .....  | 4 |
| § 8 - Inkrafttreten.....                  | 4 |

Aufgrund der §§ 4 und 32a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl S. 581ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl S. 221), hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Grundsätze

1. Die Stadt Kirchheim unter Teck stellt den Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats/der Ortschaftsräte zur Finanzierung ihres Aufwands bei der Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben, die in der Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit der Vertretungskörperschaft bestehen, Haushaltsmittel zur Verfügung. Bei der Verwendung dieser Mittel sind die Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln in der jeweils geltenden Fassung und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Absatz 2 Gemeindeordnung) zu beachten.
2. Die Mittel bestehen aus einer Sachaufwandsentschädigung und einer Personalaufwandsentschädigung. Die Mittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

3. Der Anspruch auf die Mittel entsteht nach einer Neuwahl am Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates/der Ortschaftsräte, bei Bildung oder zahlenmäßiger Veränderung einer Fraktion/Gruppierung während der Amtszeit im dann entsprechenden Umfang mit dem auf die Bildung/Änderung folgenden Monatsersten. Er endet einen Tag vor der Konstituierung des neuen Gemeinderats/Ortschaftsrates oder während der Wahlperiode mit der Auflösung der Fraktion/Gruppierung. Die Höhe des anteiligen Anspruchs errechnet sich nach diesen Stichtagen. Zur Verwaltungsvereinfachung ist nur eine monatsweise Abrechnung möglich.
4. Jede personelle Veränderung mit Einfluss auf die Finanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln ist der Stadtverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 2 - Sachaufwandsentschädigung

1. Die Sachaufwandsentschädigung eines Mitglieds des Gemeinderates beträgt 15 Euro pro Monat (180 Euro pro Kalenderjahr).
2. Die Sachaufwandsentschädigung eines Mitglieds des Ortschaftsrates beträgt 3 Euro pro Monat (36 Euro pro Kalenderjahr).
3. Die Sachaufwandsentschädigung darf, entsprechend den Grundsätzen für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln des Innenministeriums, nur zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:
  - a. Sächlicher Verwaltungsaufwand zur Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit der Vertretungskörperschaft.
  - b. Ausgaben, die im Rahmen von Fraktionssitzungen und ggf. Klausurtagungen zur Vorbereitung von Sitzungen dienen. Die Zahlung von Sitzungsgeldern sowie eine Bewirtung, die über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht, sind nicht zulässig.
  - c. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind nicht zulässig.
  - d. Ausgaben für die Fortbildung der Gemeinderats- und Ortschaftsratsmitglieder, soweit sie den Aufgabenbereich des Gemeinderats/Ortschaftsrates betreffen. Allgemeine Bildungsreisen sind hiervon ausgeschlossen.
  - e. Ausgaben für informierende Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie den kommunalpolitischen Aufgabenbereich der Fraktionen und Gruppierungen mit örtlichem, kommunalem Bezug zur Gemeinderats-/Ortschaftsratsarbeit betreffen.

### § 3 - Personalaufwandsentschädigung

1. Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten auf Antrag eine Personalaufwandsentschädigung für die Beschäftigung von Personal.
2. Die Personalaufwandsentschädigung besteht aus einem Sockelbetrag in Höhe von 500 Euro pro Fraktion und Monat sowie einer Entschädigung nach Fraktionsstärke. Die Entschädigung nach Fraktionsstärke beträgt je Fraktionsmitglied 50 Euro pro Monat (600 Euro pro Kalenderjahr). Damit ist der Arbeitgeberaufwand abgedeckt.
3. Die Arbeitgeberfunktion für das Personal wird durch die jeweiligen Fraktionen des Gemeinderates ausgeübt. Die Beschäftigten sind nicht Bedienstete der Stadtverwaltung.
4. Die Beschäftigung darf sich inhaltlich lediglich auf die Abwicklung der Fraktionsarbeit beziehen und nicht mit Parteiarbeit vermischt werden. Über die Tätigkeiten besteht eine inhaltliche Offenlegungspflicht. Weitergehende Tätigkeiten sind strikt von der Fraktionsarbeit zu trennen.
5. Für Mitglieder des Gemeinderates gilt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in ihrer jeweils gültigen Fassung. Demnach können Mitglieder des Gemeinderates nicht gleichzeitig als Fraktionspersonal vergütet werden. Zudem sind Angehörige der Mitglieder des Gemeinderates (vgl. § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) als Fraktionsbeschäftigte ausgeschlossen.

### § 4 - Bereitstellung von Räumen

Den Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates/der Ortschaftsräte werden für die Fraktionsarbeit - ohne Anrechnung auf die Aufwandsentschädigungen - geeignete Räumlichkeiten nebst laufender Betriebskosten in Verwaltungsgebäuden nach städtischem Standard zur Verfügung gestellt.

### § 5 - Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Voraus im 1. Quartal des Kalenderjahres durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der einzelnen Fraktionen/Gruppierungen des Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates. In Wahljahren werden die Mittel in zwei Raten ausbezahlt.

### § 6 - Abrechnungsverfahren

1. Die Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel ist in einem Verwendungsnachweis (siehe Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung) darzustellen. Die darin geforderten Erklärungen sind abzugeben. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. März des der Auszahlung folgenden Kalenderjahres nach Aufwandsarten getrennt nachzuweisen und durch prüffähige Unterlagen zu belegen. Zahlungsbestätigungen müssen bei Barzahlung aus den Belegen und im Übrigen aus den vorzulegenden Kontounterlagen ersichtlich sein. Nach Eingang prüft die Verwaltung die Verwendungsnachweise. Die

Fraktionen/Gruppierungen werden schriftlich über das Prüfungsergebnis und etwaige Rückforderungen informiert.

2. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fallen Ausgaben für Bestellungen oder Auftragsvergaben des laufenden Jahres erst im folgenden Jahr an, können sie dem alten Abrechnungszeitraum noch zugerechnet werden, soweit Lieferung und Bezahlung bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres erfolgt sind.
3. Als nicht abrechnungsfähige Kosten gelten insbesondere Aufwendungen, die von den politischen Parteien zu tragen sind oder bereits durch Aufwandsentschädigungen oder sonstige zweckgebundene öffentliche Mittel abgegolten sind. Hierüber besteht eine aktive Offenlegungspflicht.
4. Die von den Anspruchsberechtigten vorgelegten Verwendungsnachweise unterliegen der örtlichen und überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindeprüfungsordnung für Baden-Württemberg. Hierfür haben die Fraktionen und Gruppierungen die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege zehn Jahre lang aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Kirchheim unter Teck folgenden Haushaltsjahres.

### § 7 - Umgang mit Differenzbeträgen

1. Bei den Entschädigungssätzen handelt es sich um Höchstbeträge für ein Kalenderjahr. Übersteigen die angefallenen Ausgaben einer Fraktion/Gruppierung des Gemeinde-/Ortschaftsrates die ausgezahlten Beträge, gelten diese Mittel als verbraucht.
2. Übersteigen die ausgezahlten Beträge die tatsächlich angefallenen Ausgaben einer Fraktion/Gruppierung des Gemeinde-/Ortschaftsrates, sind diese Mittel an die Stadt zurück zu erstatten.
3. Ist ein bislang Anspruchsberechtigter im neu gewählten Gemeinderat/Ortschaftsrat nicht mehr vertreten, so hat er binnen einer Frist von drei Monaten die Abrechnung vorzulegen und die noch nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückzuerstatten. Dieselbe Frist gilt bei Auflösung einer Fraktion/Gruppierung während der laufenden Wahlperiode.

### § 8 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinderatsbeschluss zu den Sachaufwandsentschädigungen vom 30.06.2014 (§ 62 ö) außer Kraft.

## Anlage 1 – Verwendungsnachweis Sachaufwandsentschädigung

|  |  |
|--|--|
| Fraktion/Gruppierung                     |  |
| Verwendungsnachweis für das Kalenderjahr |  |

### 1. Berechnung der Höhe der Sachaufwandsentschädigung (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 FFS)

| Nr.        | Position   | Wert |
|------------|--|------|
| 1.1        | Mitglieder (Anzahl)  |      |
| 1.2        | Betrag (pro Monat)   |      |
| 1.3        | Monate (Anzahl)  |      |
| <b>1.4</b> | <b>Höhe der Vorauszahlung</b> <small>(1.1 x 1.2 x 1.3)</small> |      |

## 2. Sachaufwendungen (vgl. § 2 Abs. 3 FFS)

| Nr.        | Position   | Betrag in Euro | Belege Nummer | Prüfvermerk |
|------------|--|----------------|---------------|-------------|
| <b>2.1</b> | <b>Fraktionsgeschäftsführung</b> (Summe 2.1.1 bis 2.1.7)   |                |               |             |
| 2.1.1      | Druck-/Kopier-/Tonerkosten   |                |               |             |
| 2.1.2      | Büromaterial   |                |               |             |
| 2.1.3      | Porto- und Versandkosten   |                |               |             |
| 2.1.4      | Kontoführungsgebühren  |                |               |             |
| 2.1.5      | Zeitschriften, Literatur   |                |               |             |
| 2.1.6      | Telefon- und Internetkosten  |                |               |             |
| 2.1.7      | Sonstiges  |                |               |             |
| <b>2.2</b> | <b>Fraktionssitzungen und Veranstaltungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit</b> (Summe 2.2.1 bis 2.2.6) |                |               |             |
| 2.2.1      | Kosten für externe Fachberatung  |                |               |             |
| 2.2.2      | Verpflegung (keine Bewirtung, die über eine Erfrischung hinaus geht)                                     |                |               |             |
| 2.2.3      | Aufwendungen für Klausurtagungen   |                |               |             |
| 2.2.4      | Fortbildungen / Seminare   |                |               |             |
| 2.2.5      | Fahrtkosten  |                |               |             |
| 2.2.6      | Sonstige Aufwendungen  |                |               |             |
| <b>2.3</b> | <b>Öffentlichkeitsarbeit</b> (Summe 2.3.1 bis 2.3.2)   |                |               |             |
| 2.3.1      | Einrichten und Pflege einer Website  |                |               |             |
| 2.3.2      | Sonstiges  |                |               |             |
| <b>2.4</b> | <b>Beiträge</b> (Summe 2.4.1 bis 2.4.2)  |                |               |             |
| 2.4.1      | Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen   |                |               |             |
| 2.4.2      | Sonstiges  |                |               |             |
| <b>2.5</b> | <b>Sachaufwendungen gesamt</b> (2.1 + 2.2 + 2.3 + 2.4)   |                |               |             |

### 3. Gegenüberstellung

| Nr.        | Position                            | Betrag |
|------------|-------------------------------------|--------|
| 3.1        | Höhe der Vorauszahlung (vgl. 1.4)   |        |
| 3.2        | Sachaufwendungen gesamt (vgl. 2.5)  |        |
| <b>3.3</b> | <b>Differenzbetrag</b> (3.1 - 3.2)* |        |

\*Entsteht ein negativer Differenzbetrag, gelten die Mittel als verbraucht. Eine weitere Erstattung erfolgt nicht, da es sich bei den Beträgen um Höchstbeträge handelt (vgl. § 7 Abs. 1 FFS).

Entsteht ein positiver Differenzbetrag, ist dieser an die Stadtverwaltung zurückzuerstatten (vgl. § 7 Abs. 2 FFS).

### 4. Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

Hiermit versichere ich, dass die erhaltenen Hausmittel der Stadt Kirchheim unter Teck nur für Zwecke im Sinne der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte verwendet wurden. Ich bestätige die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gemachten Angaben.

---

Datum

---

Unterschrift der/des Fraktions-/Gruppierungsvorsitzenden

## Anlage 2 – Verwendungsnachweis Personalaufwandsentschädigung

|  |  |
|--|--|
| Fraktion                                 |  |
| Verwendungsnachweis für das Kalenderjahr |  |

### 1. Berechnung der Höhe der Personalaufwandsentschädigung (vgl. § 3 Abs. 2 FFS)

| Nr.        | Position  | Wert        |
|------------|---|-------------|
| <b>1.1</b> | <b>Sockelbetrag</b> <small>(1.1.1 x 1.1.2)</small>                        |             |
| 1.1.1      | Sockelbetrag (pro Monat)  | 500,00 Euro |
| 1.1.2      | Monate (Anzahl)   |             |
| <b>1.2</b> | <b>Anteil nach Fraktionsstärke</b> <small>(1.2.1 x 1.2.2 x 1.2.3)</small> |             |
| 1.2.1      | Mitglieder (Anzahl)   |             |
| 1.2.2      | Betrag (pro Monat)  | 50,00 Euro  |
| 1.2.3      | Monate (Anzahl)   |             |
| <b>1.3</b> | <b>Höhe der Vorauszahlung</b> <small>(1.1 + 1.2)</small>                  |             |

### 2. Personalaufwendungen

| Nr.        | Position   | Betrag in Euro | Belege Nummer | Prüfvermerk |
|------------|--|----------------|---------------|-------------|
| 2.1        | Gehalt (netto)   |                |               |             |
| 2.2        | Lohnsteuer   |                |               |             |
| 2.3        | Sozialabgaben  |                |               |             |
| 2.4        | Sonstige Personalaufwendungen  |                |               |             |
| <b>2.5</b> | <b>Personalaufwendungen gesamt</b><br><small>(2.1 + 2.2 + 2.3 + 2.4)</small> |                |               |             |



### 3. Gegenüberstellung

| Nr.        | Position                               | Betrag |
|------------|--|--------|
| 3.1        | Höhe der Vorauszahlung (vgl. 1.3)      |        |
| 3.2        | Personalaufwendungen gesamt (vgl. 2.5) |        |
| <b>3.3</b> | <b>Differenzbetrag</b> (3.1 - 3.2)*    |        |

\*Entsteht ein negativer Differenzbetrag, gelten die Mittel als verbraucht. Eine weitere Erstattung erfolgt nicht, da es sich bei den Beträgen um Höchstbeträge handelt (vgl. § 7 Abs. 1 FFS).

Entsteht ein positiver Differenzbetrag, ist dieser an die Stadtverwaltung zurückzuerstatten (vgl. § 7 Abs. 2 FFS)

### 4. Tätigkeiten des/der Fraktionsbeschäftigten (vgl. § 3 Abs. 4 FFS)

### 5. Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

Hiermit versichere ich, dass die erhaltenen Hausmittel der Stadt Kirchheim unter Teck nur für Zwecke im Sinne der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte verwendet wurden. Ich bestätige die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gemachten Angaben.

---

Datum

---

Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden